99157032017001

Leistungen an Hinterbliebene durch die Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwenrente und Witwerrente

Heruntergeladen am 21.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102780580/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99157032017001
Leistungsbezeichnung I	Leistungen an Hinterbliebene durch die Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwenrente und Witwerrente
Leistungsbezeichnung II	Witwen- und Witwerrente von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	SVLFG, Hinterbliebenenleistung, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, Leistungen für eingetragene Lebenspartner, Rente, Leistungen nach

Modul	Sachverhalt
	dem Tod, Leistungen für Witwen Witwer, Leistungen bei Tod, Geldleistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Rente (1180200), Todesfall (1190100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.01.2022
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/__65.html
Teaser	Als Witwe, Witwer oder überlebender Teil einer Lebenspartnerschaft können Sie unter bestimmten Voraussetzungen von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Rente erhalten.
Volltext	Kommt es zu einem tödlichen Arbeitsunfall oder einer tödlich verlaufenden Berufskrankheit, dann sichert die landwirtschaftliche Unfallversicherung die Hinterbliebenen finanziell ab. Das heißt, die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann Sie finanziell unterstützen, wenn Ihre Ehepartnerin oder ihr Ehepartner durch einen solchen Versicherungsfall verstorben ist. Das Gleiche gilt für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Ein Antrag ist nicht nötig. Die Rente beträgt in den ersten 3 Monaten nach dem Tod zwei Drittel des jährlichen Einkommens der verstorbenen Person. Danach beträgt die Rente 30 Prozent des jährlichen Einkommens. Insgesamt können Sie die Rente bis zu 24 Monate lang erhalten. Nach den ersten 3 Monaten kann die Rente 40 Prozent des jährlichen Einkommens betragen, wenn • Sie ein Kind erziehen, • älter als 47 sind

Modul	Sachverhalt
	• oder berufs- oder erwerbsunfähig sind. Wenn Sie ein eigenes Einkommen haben, verringert sich die Rente. Der Anspruch auf Rente besteht in der Regel nicht, wenn: • Sie die Ehe oder Lebenspartnerschaft erst nach dem Unfall geschlossen haben und • der Tod innerhalb des ersten Jahres dieser Ehe oder Lebenspartnerschaft eingetreten ist. Eine Ausnahme besteht hier, wenn erkennbar ist, dass Sie die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht in erster Linie eingegangen sind, um die Rente zu erhalten.
Erforderliche Unterlagen	• Sterbeurkunde • Kontonummer der bezugsberechtigten Person (IBAN und BIC) • Heiratsurkunde (Stammbuch) beziehungsweise Lebenspartnerschaftsurkunde • Sozialversicherungsnummer der bezugsberechtigten Person • gegebenenfalls Geburtsurkunden von gemeinsamen Kindern
Voraussetzungen	• Tod infolge eines Versicherungsfalles. • Leben in einer rechtsgültigen Ehe oder Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
Kosten	Für Sie fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen aufgrund eines Versicherungsfalles in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht beantragen. • Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) stellt den Anspruch und die Höhe der Rente der landwirtschaftlichen Unfallversicherung von Amts wegen fest. • Die LBG erfährt automatisch vom Versicherungsfall. In der Regel informiert der Arbeitgeber der verstorbenen Person die LBG. • Sie können dies aber selbst bei der LBG formlos

Modul	Sachverhalt
	melden. • Die LBG prüft aufgrund des Versicherungsfalls, ob Sie einen Anspruch auf Rente haben. • Wenn Sie einen Anspruch auf Renten haben, erhalten Sie einen Bescheid von der LBG.
Bearbeitungsdauer	In der Regel 1 bis 3 Monate.
Frist	Sie müssen keine Fristen einhalten.
weiterführende Informationen	https://www.svlfg.de/sind-meine-angehoerigen-im-todesfall-abgesichert
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. • Klage vor dem Sozialgericht
Kurztext	• Leistungen an Hinterbliebene durch die Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwenrente und Witwerrente • Rente für Witwen und Witwer / eingetragene LebenspartnerInnen, die bis zum Tod der Versicherten mit ihnen in einer rechtsgültigen Ehe / einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelebt haben • Rente wird als laufende Leistung gezahlt • Einkommen, das mit der Leistung zusammentrifft, wird unter Berücksichtigung von Freibeträgen hierauf angerechnet • Ausschluss der "Versorgungsehe" • zuständig für Versicherungsfälle in landwirtschaftlichen Unternehmen: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: nein Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: nein

Modul	Sachverhalt
	persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Leistungen an Hinterbliebene durch die Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwenrente und Witwerrente, Leistungen an Hinterbliebene durch die Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwenrente und Witwerrente